

**Friedhofssatzung für den städtischen Friedhof
in Sprockhövel vom 18.12.2006**

Aufgrund von § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 in der zur Zeit geltenden Fassung und § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 41 Abs. 1, Satz 2, Buchstabe f, der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO.NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Sprockhövel in seiner Sitzung am 07.09.2006 folgende Friedhofssatzung erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Der Friedhof an der Eickerstraße ist Eigentum der Stadt Sprockhövel. Er dient der Bestattung der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten), die bzw. deren Eltern bei ihrem Ableben Einwohner/innen der Stadt Sprockhövel waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Weiterhin dient er der Bestattung der Toten, deren Angehörige ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte haben. Darüber hinaus dient der Friedhof auch der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, falls die Eltern Einwohner/innen der Stadt Sprockhövel sind und ein Elternteil die Bestattung verlangt. Die Bestattung anderer Personen bedarf einer Ausnahmegenehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Beisetzung darf jedoch in keinem Fall verweigert werden, wenn eine andere angemessene Bestattungsmöglichkeit nicht vorhanden ist. Die Bestattung richtet sich nach den bestehenden gesetzlichen und ordnungsrechtlichen Vorschriften.

§ 2

Der Friedhof wird durch die Stadt verwaltet. Grabstätten werden nur nach den in dieser Satzung enthaltenen Bestimmungen überlassen. Sie bleiben Eigentum der Stadt. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Friedhofssatzung.

§ 3

(1) Die Stadt kann aus zwingenden Gründen durch Beschluss des Rates den Friedhof ganz oder teilweise schließen. Sie hat die Schließungsabsicht unverzüglich der Genehmigungsbehörde und den anderen Trägern der Friedhöfe im Stadtgebiet (Evangelische und Katholische Kirchengemeinde) anzuzeigen.

(2) Bestehen zum Zeitpunkt der völligen oder teilweisen Entwidmung Grabstätten, deren Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, hat die Stadt entweder gleichwertige Grabstätten anzulegen oder Umbettungen ohne Kosten für den/die Nutzungsberechtigte/n durchzuführen.

(3) Die Schließung oder Entwidmung wird öffentlich bekannt gegeben. Der/die Nutzungsberechtigte einer Grabstätte, für die die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, sobald sein/ihr Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(4) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

(5) Umbettungstermine werden 1 Monat vorher öffentlich bekannt gemacht.

II. Ordnung auf dem Friedhof

§ 4

Der Friedhof ist während bestimmter Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Besuchszeiten werden durch Aushang an den Eingängen des Friedhofs bekannt gemacht.

Die Besucher/innen haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten sowie den Anordnungen der Aufsichtspersonen zu folgen.

Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten. Auf dem Friedhof dürfen Arbeiten nur an Werktagen während der Besuchszeit verrichtet werden.

Innerhalb des Friedhofsgeländes ist nicht gestattet,

Wege mit Fahrzeugen zu befahren,
Schriften zu verteilen,
Waren feilzubieten oder gewerbliche Dienste anzubieten,
Abraum außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen oder
Arbeiten, wodurch die Beerdigungsfeierlichkeiten gestört werden,
auszuführen.

Hunde sind an der Leine zu führen, Verunreinigungen sind zu vermeiden, soweit sie doch entstanden sind, sind sie von dem/der Hundehalter/in bzw. der den Hund begleitenden Person zu entfernen.

§ 5

Gewerbetreibende bedürfen für Arbeiten auf dem Friedhof einer Berechtigungskarte der Stadt. Die Berechtigungskarte kann bei Verstößen gegen die Friedhofssatzung und Anordnungen der Friedhofsverwaltung oder sollte sich der Gewerbetreibende in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht als nicht zuverlässig erweisen, entzogen werden.

Den Gewerbetreibenden ist zur Verrichtung der Arbeiten das Befahren der Wege mit den notwendigen geeigneten Fahrzeugen gestattet, soweit dadurch keine Schäden verursacht werden.

III. Benutzung der Friedhofshalle

§ 6

Für die Aufbahrung der Verstorbenen steht auf dem Friedhof eine Friedhofshalle mit Leichenkammern zur Verfügung.

Die Angehörigen Verstorbener dürfen die Leichenkammern während bestimmter Zeiten, die durch Aushang bekannt gegeben werden, betreten.

Die Särge werden vor dem Abtransport aus der Leichenkammer verschlossen.

Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, den Sarg einer rasch verwesenden Leiche sofort schließen zu lassen.

Die Leichen der an anzeigepflichtigen, ansteckenden Krankheiten Verstorbenen müssen sofort in geschlossenen Särgen in die Leichenhalle gebracht werden und in einem besonderen Raum verschlossen aufgestellt werden.

Diese Särge dürfen für die Angehörigen nur mit Erlaubnis des zuständigen Ordnungsamtes unter Beteiligung des Gesundheitsamtes vorübergehend nochmals geöffnet werden. Särge, welche von auswärts kommen, bleiben geschlossen. Ihre Öffnung ist gleichfalls nur mit Erlaubnis des zuständigen Ordnungsamtes im Benehmen mit dem Gesundheitsamt zulässig.

Ist die zu beerdigende Person an einer anzeigepflichtigen, ansteckenden Krankheit verstorben oder lässt die fortgeschrittene Verwesung Geruchsverbreitung befürchten, so kann die Aufbewahrung in der Trauerhalle untersagt werden.

§ 7

Trauerfeiern können unmittelbar vor der Bestattung oder der Überführung zur Einäscherung in der Trauerhalle abgehalten werden. Dabei kann von Personen, die durch die Verwaltung allgemein oder im Einzelfall zugelassen sind, die Orgel benutzt werden.

IV. Bestattungen

§ 8

Rechtzeitig vor der Beisetzung ist die Bescheinigung des Standesamtes über die Eintragung des Sterbefalles und ggf. die Bescheinigung über die Einäscherung der Leiche der Stadt einzureichen. Tag und Stunde der Trauerfeier und der Beisetzung werden von ihr bestimmt.

Feld und Lage der Grabstätte auf dem Friedhof bestimmt die Stadt.

Die Särge müssen gegen das Ausfließen von Leichenwasser gesichert und genügend fest gearbeitet sein. Die Verwendung von Särgen aus Stoffen, die in der Erde nicht zerfallen, ist nicht gestattet. Das gleiche gilt für die Ausstattung in den Särgen und die Umhüllung der Leichen. Die Friedhofsverwaltung muss Särge und Ausstattung von Särgen, die dieser Vorschrift nicht entsprechen, zurückweisen. Bei einer Überführung muss der für die Beerdigung vorgesehene Sarg verwendet werden.

Das Einsenken von Särgen in Gräber, in denen sich Schlamm oder Wasser befindet, ist unzulässig.

Die Gräber werden von den Beauftragten der Stadt ausgehoben und wieder verfüllt. Über dem Grab wird ein Erdhügel aufgeworfen, der dem Fassungsvermögen des Sarges entspricht.

Jedes Grab muss so tief sein, dass der höchste Punkt des Sarges 0,90 m unter der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) bleibt.

§ 9

(1) Jedes Grab wird von der Stadt intern mit einer Nummer versehen. Die Nummer ist in Übereinstimmung mit dem Bestattungsbuch zu halten.

(2) Über alle auf dem Friedhof vorgenommenen Bestattungen führt die Friedhofsverwaltung ein Bestattungsbuch, das mindestens folgende Angaben enthält:

- I. Allgemeine Angaben zum/r Verstorbenen:
 1. Familienname, Vorname
 2. Geburtsdatum
 3. Todestag
- II. Angaben zur Bestattung:
 1. Tag der Bestattung
 2. Nummer des Grabes
 3. Art des Grabes (Reihengrab, Wahlgrab, Urnengrab)
- III. Angaben zum/zur Nutzungsberechtigten

§ 10

(1) Rechte an sämtlichen Grabstätten werden nur nach Maßgabe dieser Satzung durch Zahlungen der Gebühren nach der Gebührensatzung erworben.

Im Zweifel gilt der Stadt gegenüber der unmittelbare Besitzer der Urkunde (§ 17) als Berechtigte/r im Sinne dieser Satzung.

(2) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte kann aus wichtigem Grund vor Ablauf der Ruhefrist zurückgegeben werden. Die vorzeitige Rückgabe des Nutzungsrechtes ist schriftlich bei der Stadt zu beantragen.

Für eine solche vorzeitige Rückgabe wird bis zum Ablauf der Ruhefrist eine Kostenpauschale erhoben, deren Höhe sich aus der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung der Stadt Sprockhövel ergibt.

§ 11

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt 25 Jahre; bei Gräbern von Kindern im Alter bis zu 5 Jahren beträgt sie 15 Jahre. Innerhalb dieser Zeit darf in jedem Grab nur eine Leiche beigesetzt werden. Es ist jedoch gestattet, eine Mutter mit einem zugleich verstorbenen Kind bis zum vollendeten 1. Lebensjahr, sowie zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister bis zum vollendeten 3. Lebensjahr in einem Sarg zu beerdigen.

§ 12

Die Grabstätten werden feld- und reihenweise für Reihen- und Wahlgräber angelegt. Gruftgräber sind nicht gestattet.

V. Reihengräber

§ 13

Reihengräber sind diejenigen Gräber, die ohne Gestattung der Auswahl des Platzes in der Reihenfolge der Beisetzung einzeln gegen Gebühr nach der Gebührensatzung für Ruhefristen vergeben werden.

Rasengräber sind Gräber für Erdbestattungen, die von der Friedhofsverwaltung gepflegt werden. Sie sind mit einer beschrifteten Grabplatte versehen. Die näheren Bestimmungen zu diesen Grabplatten sind im § 30 Abs. 3 dieser Satzung geregelt.

§ 14

Es werden Reihengräber für Tot- und Fehlgeburten, Kinder bis zu 5 Jahren, Personen über 5 Jahren vorgehalten.

Die Grabflächen haben folgende Maße:

a) Tot- und Fehlgeburten sowie

für Kinder bis zu 5 Jahren Länge 1,50 m, Breite 0,90 m

fertiges Grabbeet:

Länge 1,20 m, Breite 0,60 m

b) für Personen über 5 Jahren: Länge 2,40 m, Breite 1,20 m

fertiges Grabbeet:

Länge 1,95 m, Breite 0,95 m

c) die gleiche Größe gilt für die Rasenreihengräber

Jedes Grab muss beim Ausheben von dem nächsten Grab durch mindestens 0,30 m starke Erdwand getrennt sein.

In jeder Reihengrabstätte darf nur ein Toter bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte ein verstorbenes Kind unter einem Jahr oder eine Tot- oder Fehlgeburt oder die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht zusammen mit einem verstorbenen Familienangehörigen oder gleichzeitig verstorbenen Geschwister unter 5 Jahren zu bestatten.

§ 15

Es wird der Reihe nach beigesetzt. Umbettungen von einem in ein anderes Reihengrab sind unzulässig. Die Reihengräber sind mit fortlaufender Nummer zu versehen. Den Angehörigen soll eine Bescheinigung ausgestellt werden, in der die genaue Lage des Grabes vermerkt ist.

§ 16

Die Ruhefrist bei Reihengräbern kann nicht verlängert werden. Die beabsichtigte Wiederbelegung von Reihengräbern nach Ablauf der Ruhefrist (siehe § 11) wird 6 Monate vor Abräumen des Feldes bekannt gegeben.

VI. Wahlgräber

§ 17

Wahlgräber sind Gräber, die auf Wunsch einzeln oder zu mehreren für eine längere Nutzungszeit abgegeben werden. Über die Vergabe wird eine Urkunde ausgestellt. Die Übertragung des Nutzungsrechtes an Dritte ist nur mit Zustimmung der Stadt zulässig. Wahlgräber werden erst verliehen, wenn ein Sterbefall eingetreten ist. Die Stadt kann hierzu Ausnahmen zulassen.

§ 18

Die Grabflächen haben je Grabstelle folgende Maße:

Länge 2,40 m, Breite 1,20 m

fertiges Grabbeet:

Länge 1,90 m, Breite 0,95 m

§ 14 gilt entsprechend.

§ 19

Die Nutzungszeit beträgt 30 Jahre. Das Nutzungsrecht kann mit Zustimmung der Stadt durch erneute Gebührensatzung nach der Gebührensatzung verlängert werden. Es muss bei Neu- und Wiederbelegungen gegen Gebührensatzung für alle Stellen der Grabstätte verlängert werden, wenn die Ruhefrist über die Nutzungszeit hinausgeht. Die Berechtigten sind verpflichtet, für rechtzeitige Verlängerung zu sorgen. Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Stadt über die Grabstätten anderweitig verfügen. Das Abräumen wird 6 Monate vorher bekannt gegeben.

Hat der/die Erwerber/in des Nutzungsrechtes für den Fall seines/ihrer Ablebens keine Regelung getroffen, wer Nachfolger im Nutzungsrecht sein soll, geht das

Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des/der verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten/die überlebende Ehegattin
- b) auf den/die Lebenspartner/in nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- c) auf die Kinder,
- d) auf die Stiefkinder,
- e) auf die Enkel,
- f) auf die Eltern,
- g) auf die Geschwister,
- h) auf die Stiefgeschwister,
- i) auf die nicht unter a) – h) fallenden Erben/Erbinnen

VII. Urnengräber

§ 20

1. Ascheurnen können wie folgt beigesetzt werden:

- in Reihen – oder Wahlgräber (§§ 13 und 17), wobei bis zu vier Urnen in einem Grab beigesetzt werden können (Maße s. § 14)
- Urnenreihengrab, wobei nur eine Urne in einem Grab beigesetzt werden kann (Maße: 0,70 x 0,70 m)
 - Urnenwahlgrab, wobei bis zu zwei Urnen in einem Grab beigesetzt werden können (Maße: 0,80 m x 0,80 m)
 - Rasenreihengrab für Urnen, wobei hier nur eine Urne beigesetzt werden kann (Maße 0,70 m x 0,70 m).
 - Urnenwände, wobei je Urnenkammer bis zu zwei Urnen beigesetzt werden können.

2. Urnenreihengräber sind Aschengräber, die der Reihe nach belegt und für die Dauer der Ruhezeit zur Bestattung von Asche abgegeben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an Urnenreihengräbern ist nicht möglich.

3. Urnenwahlgräber sind Aschengräber, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem/der Erwerber/in festgelegt wird.

4. Rasenreihengräber für Urnen sind Aschengräber, die von der Friedhofsverwaltung gepflegt und jeweils mit einer beschrifteten Grabplatte versehen werden. Im übrigen finden die Vorschriften des Abs. 2 sinngemäße Anwendung.

5. Urnenwände bestehen aus einzelnen Urnenkammern, die als Urnenwahlgrabstätten zur Verfügung gestellt werden. In einer Urnenkammer können bis zu zwei Urnen bestattet werden. Im übrigen finden die Vorschriften des Abs. 3 sinngemäße Anwendung.

§ 21

Die Beisetzung kann nur unterirdisch erfolgen. Ausnahme hierzu bildet die Bestattung in der Urnenwand.

Jedes Urnengrab muss so tief sein, dass der höchste Punkt der Urnen mindestens 0,70 m unter der Erdoberfläche ohne Grabhügel bleibt.

§ 22

Der Ablauf der Ruhezeit oder bei Wahlgräbern das Ende der Nutzungszeit beendet auch das Nutzungsrecht für die Aschereste.

Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Stadt die Urnen entfernen lassen. Die Asche wird an geeigneter Stelle des Friedhofes in würdiger Weise der Erde übergeben.

§ 23

Im übrigen gelten für die Urnengräber die sonstigen Vorschriften.

VIII. Herrichtung der Gräber

§ 24

Die Gräber sind spätestens drei Monate nach der Beisetzung gärtnerisch anzulegen und bis zum Ende der Ruhefrist ordnungsgemäß zu unterhalten. Bei Wahlgräbern, auch wenn sie noch nicht belegt sind, beginnt und endet die Unterhaltungspflicht mit dem Nutzungsrecht.

Werden Reihengräber trotz Aufforderung mit angemessener Fristsetzung nicht ordnungsgemäß gepflegt, so können sie durch die Stadt eingezogen und eingeebnet werden. Das gleiche gilt für belegte und unbelegte Wahlgräber nach zweimaliger Aufforderung. Damit erlischt das Nutzungsrecht. Sind die Berechtigten unbekannt oder ist ihr Aufenthalt nicht zu ermitteln, so genügt in allen Fällen eine einmalige öffentliche Bekanntmachung oder Aufforderung.

§ 25

Die Höhe der Grabbeete beträgt höchstens 0,20 m.

Auf den Gräbern dürfen keine Bänke und Stühle aufgestellt werden.

Die Aufstellung unwürdiger Gefäße wie Konservendosen u. ä. ist untersagt.

Verwelkte Blumen, Kränze u. ä. sind von den Gräbern zu entfernen.

§ 26

(1) Die Pflanzung von Bäumen und Hecken sowie die Bepflanzung der Reihengräber mit mehr als einem Strauch ist nicht zulässig. Wahlgräber dürfen locker bepflanzt werden. Alle Grabpflanzungen dürfen nicht höher als 0,80 m sein; die Stadt kann Ausnahmen hierzu zulassen. Urnengräber dürfen mit niedrigen Stauden oder kriechenden Gehölzen bis zu 0,40 m Höhe bepflanzt werden.

Alle Bepflanzungen dürfen nicht über die Fläche der Gräber hinausragen.

Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, nach Aufforderung durch die Stadt alle Gehölze zu beschneiden oder zu entfernen. Die Begrenzung der Grabbeete wird durch flach in der Erde liegenden Natursteinplatten gebildet. Diese Platten werden durch den Friedhofsgärtner verlegt. Sie dürfen weder beseitigt noch in ihrer Form und

Lage verändert werden. Die Urnenwahlgräber werden durch Kunststeinplatten begrenzt.

Bäume und Sträucher außerhalb der Gräber werden nur durch die Beauftragten der Stadt angepflanzt. Es muss geduldet werden, dass diese Bäume und Sträucher die Grabstätten überragen.

(2) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei der Grabeinfassung sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und anderes Kleinzubehör. Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen.

(3) Die Herrichtung, Pflege und Unterhaltung der Urnenwände obliegt der Friedhofsverwaltung. Grabschmuck darf nur an den dafür vorgesehenen Stellen abgelegt werden.

Die Herrichtung, Pflege und Unterhaltung der Rasenreihengrabstätten für Urnen und Sargbestattungen obliegt der Friedhofsverwaltung. Grabschmuck darf nur an den dafür vorgesehenen Stellen abgelegt werden.

IX. Grabmäler

§ 27

Die Errichtung von Grabmälern ist nur mit Genehmigung der Stadt gestattet.

Die Genehmigung ist rechtzeitig schriftlich unter Beifügung von Zeichnungen in dreifacher Ausfertigung (Maßstab 1 : 10) zu beantragen. Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten ersichtlich sein. Der Antrag muss genaue Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes und über Inhalt, Form und Anordnung der Schrift enthalten.

Bei Errichtung der Anlage muss die genehmigte Zeichnung auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 28

Ohne Genehmigung oder abweichend davon errichtete Grabmäler und sonstige bauliche Anlagen können auf Kosten des/der Verpflichteten entfernt werden.

§ 29

(1) Bei den Grabmälern werden Stelen, Breitsteine und Platten unterschieden. Stelen dürfen nicht höher als 1,20 m und nicht breiter als 1,40 m sein. Auf Urnengrabstätten sind Stelen und Breitsteine nicht zugelassen.

Stehende Grabmäler sind nur ohne Sockel zugelassen.

Liegende Platten und Kissensteine dürfen folgende Größe nicht überschreiten:

a) bei Kindergrabstätten:

Länge 0,60 m, Breite 0,30 m, sichtbare Höhe 0,10 m,

b) bei Erwachsenengrabstätten:

Länge 1,50 m, Breite 0,50 m, sichtbare Höhe 0,15 m,

c) bei Doppelgrabstätten:

Länge 1,50 m, Breite 1,50 m, sichtbare Höhe 0,15 m,

d) bei Urnengrabstätten:

Länge 0,60 m, Breite 0,60 m, sichtbare Höhe 0,10 m.

(2) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
auf Urnenreihengrabstätten

liegende Grabmale: Ansichtsfläche bis 0,49 qm

auf Urnenwahlgrabstätten:

stehende Grabmale: Ansichtsfläche bis 0,50 qm

liegende Grabmale: Ansichtsfläche bis 0,50 qm

Die Urnenkammern werden von der Friedhofsverwaltung mit einheitlichen Verschlussplatten verschlossen. Die Ausführung wird von der Friedhofsverwaltung im Rahmen der Bestimmungen der Friedhofssatzung festgelegt. Die Verschlussplatten sind von den Nutzungsberechtigten zur besonderen Kennzeichnung mindestens mit dem Namen der/des Verstorbenen beschriftet zu lassen.

(3) Auf Rasenreihengräbern sind folgende Grabplatten zu verwenden:

Maße: 30 x 30 x 5

Material: Grauwacke

Schrift: Kapitals, Druckschrift vertieft.

(4) Zum Schutz der Allgemeinheit und des/der Nutzungsberechtigten sind die Grabmale nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(5) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 28. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

§ 30

Die Grabmäler müssen sich den in der Umgebung der Gräber vorhandenen Anlagen so anpassen, dass ein gutes Gesamtbild entsteht. Insbesondere zueinander in Beziehung stehende Anlagen sind aufeinander abzustimmen. Die Schrift ist in Form, Größe und Verteilung dem Grabmal anzupassen. Die Grabmäler müssen dauerhaft gegründet sein. Für etwaige Schäden haftet der Nutzungsberechtigte.

Nicht gestattet sind auf dem sanierten Teil des Friedhofes:

a) Feste Einfassungen, Trittstufen und sonstige bauliche Anlagen,

- b) Kunststein aller Art und Zementmassen,
- c) polierte und geölte Flächen,
- d) in Zement aufgetragener ornamentaler und figürlicher Schmuck,
- e) Inschriften, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen.

Anlegen der Schrift in einer dem Material angepassten Farbe kann in besonders begründeten Ausnahmefällen gestattet werden.

X. Schlussbestimmungen

§ 31

Gebühren werden nach der jeweils gültigen Friedhofsgebührensatzung erhoben.

§ 32

Die Friedhofssatzung tritt am 1.1.2007 in Kraft. Mit dem gleichen Tage verliert die frühere Friedhofssatzung vom 28.12.1970 ihre Gültigkeit.